



30.1.2015

## MITTEILUNG AN DIE MITGLIEDER

**Betrifft: Petition Nr. 0361/2013, eingereicht von Andrés Márquez Vázquez, spanischer Staatsangehörigkeit, zu Produktgarantien in Spanien**

### 1. Zusammenfassung der Petition

Der Petent fordert Rechtsvorschriften zur Verbesserung der Garantieregelungen für elektronische Produkte. Er erläutert, dass er sich bereits bei den Regionalbehörden in Spanien beschwert habe, weil die geltenden Garantieregelungen für gekaufte Produkte von den Herstellern nicht eingehalten worden seien. Der Petent scheint die Ansicht zu vertreten, dass das Königliche Dekret 1/2007 (Spanien) nicht mit dem EU-Recht übereinstimmt.

### 2. Zulässigkeit

Für zulässig erklärt am 11. November 2013. Die Kommission wurde um Auskünfte gebeten (Artikel 216 Absatz 6 der Geschäftsordnung).

### 3. Antwort der Kommission, eingegangen am 30. Januar 2015

Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates vom 25. Juli 1985 über die Haftung für fehlerhafte Produkte<sup>1</sup> gilt für Schäden, die durch bewegliche Sachen verursacht wurden, auch wenn diese einen Teil einer anderen beweglichen Sache oder einer unbeweglichen Sache bilden. Somit gilt die Richtlinie für Schäden durch einen fehlerhaften Kühlschrank.

Mit der Richtlinie 85/374/EWG des Rates werden die Rechtsvorschriften über die Haftung des Herstellers oder des Lieferanten auf Bürger ausgeweitet, die durch fehlerhafte Produkte geschädigt wurden und Verluste erlitten. Dabei muss keine vertragliche Bindung, keine

<sup>1</sup> Richtlinie 85/374/EWG vom 25. Juli 1985 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Haftung für fehlerhafte Produkte, ABl. L 210 vom 7.8.1985, S. 29.

Sorgfaltspflicht, kein Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfaltspflicht und kein Verstoß gegen die entsprechenden Rechtsvorschriften nachgewiesen werden. Gemäß Artikel 9 Buchstabe b umfasst die Haftung für fehlerhafte Produkte die Beschädigung einer anderen Sache als des fehlerhaften Produktes bei einer Selbstbeteiligung von 500 EUR. Wie in der Erwägung 9 der Richtlinie erklärt wird, ist das Ziel einer solchen Selbstbeteiligung die Vermeidung einer allzu großen Zahl von Streitfällen. Diese Vorschrift wird in den verschiedenen Mitgliedstaaten jedoch unterschiedlich ausgelegt. In einigen Mitgliedsstaaten wird die Selbstbeteiligung abgezogen, d. h. der zugesprochene Schadenersatz verringert sich um die Selbstbeteiligung, in anderen wiederum wird die Selbstbeteiligung dagegen lediglich als Mindestbetrag behandelt, sodass der vollständige Betrag erstattet wird, wenn der Schaden diesen Mindestbetrag überschreitet.

Um ein höheres Niveau des Verbraucherschutzes zu gewährleisten, ist es den Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 85/374/EWG des Rates nicht erlaubt, striktere Regelungen anzunehmen oder aufrechtzuerhalten.

Die Kommission weist erneut darauf hin, dass der Europäische Gerichtshof erklärte, dass ein Mitgliedstaat, der in der einzelstaatlichen Regelung keine Vorschrift für die Umsetzung der Richtlinie 85/374/EWG des Rates zu der Selbstbeteiligung von 500 EUR festgelegt hat, gegen seine Verpflichtungen gemäß Artikel 9 Buchstabe b verstößt (vgl. Urteil des EuGH vom 25. April 2002, Kommission gegen Griechenland, Rechtssache C-154/00<sup>1</sup>).

Angesichts der Tatsache, dass die Einhaltung der Selbstbeteiligung von 500 EUR für die Mitgliedstaaten verpflichtend ist, kommt die Kommission zu dem Schluss, dass eine Sachbeschädigung von 150 EUR nicht unter die Richtlinie 85/374/EWG über die Haftung für fehlerhafte Produkte fällt.

Die Richtlinie 85/374/EWG des Rates betrifft jedoch keine Rechte, die eine geschädigte Person gemäß des einzelstaatlichen Rechts gegebenenfalls haben könnte (vertragliche und außervertragliche Haftung).

Was die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften betrifft, wurde durch das Königliche Dekret 1/2007 vom 16. November bezüglich des Allgemeinen Gesetzes zum Schutz der Verbraucher und Benutzer in Titel II die Haftung des Herstellers für die Produktsicherheit eingeführt. In diesem Rahmen wird die Haftung des Herstellers für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht wurden, durch die Einführung des Freibetrags von 390,66 EUR, der vom Betrag des Schadenersatzes abgezogen wird, gemäß Artikel 141 Buchstabe a eingeschränkt.

Diesbezüglich beabsichtigt die Kommission, die spanischen Behörden zu kontaktieren.

In der Richtlinie 1999/44/EG<sup>2</sup> zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter wird bezüglich der gesetzlichen Garantie, die den

---

<sup>1</sup> Urteil des EuGH vom 25. April 2002 in der Rechtssache C-154/00, Kommission gegen Griechenland, 2002, I-3879.

<sup>2</sup> Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. L 171 vom 7.7.1999.

Verbrauchern gewährleistet wird, ein Mindestzeitraum von zwei Jahren vorgesehen. Zudem haftet der Verkäufer dem Verbraucher gegenüber für alle Vertragswidrigkeiten, die zum Zeitpunkt der Lieferung des Gutes an den Verbraucher bestanden („rechtliche Garantie“). Teilweise werden auch die Bedingungen für die gewerbliche Garantie, die von Unternehmern freiwillig angeboten wird, von dieser Richtlinie geregelt.

Ein fehlerhaftes Produkt ist nach Artikel 137 des Königlichen Dekrets 1/2007 ein Produkt, das nicht die Sicherheit gewährleistet, die in Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendung dieses Produktes mit Recht erwartet werden könnte.

Folglich beziehen sich die Haftungsbeschränkungen im Königlichen Dekret 1/2007 auf die Produktsicherheit und nicht auf die Vertragsmäßigkeit der Produkte (rechtliche Garantie). Die Haftung für unsichere Produkte wird nicht von der Richtlinie 1994/44/EG geregelt.

Selbst in Bezug auf die Produkte, die zwar die Sicherheitsanforderungen erfüllen, aber nicht mit dem Vertrag übereinstimmen, werden die einzelstaatlichen Vorschriften über die Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden, nicht in der Richtlinie 1994/44/EG harmonisiert. Solche Vorschriften werden weiterhin durch das einzelstaatliche Zivilrecht geregelt.

#### Fazit

Nach Auffassung der Kommission ist die Richtlinie 85/374/EWG des Rates über die Haftung für fehlerhafte Produkte nicht auf Schäden anwendbar, die nicht die Selbstbeteiligung von 500 EUR erreichen. Die Mitgliedstaaten dürfen keine Regelungen annehmen oder aufrechterhalten, die ein höheres Niveau des Verbraucherschutzes gewährleisten sollen, wenn sie nicht der Richtlinie entsprechen.

Aus diesem Grund wird die Kommission diese Frage an die spanischen Behörden weiterleiten.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die spanischen Rechtsvorschriften, durch die die Haftung des Herstellers für Schäden beschränkt wird, die durch fehlerhafte Produkte verursacht werden, nicht mit den Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 1994/44/EG zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter in Zusammenhang stehen.